

MiZi: 1 Mitteilungen an das Jugendamt über die Anordnung und die Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft und über den Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers

1 Mitteilungen an das Jugendamt über die Anordnung und die Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft und über den Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers

(1) ¹Mitzuteilen sind

1. die Anordnung
 - a) einer Vormundschaft,
 - b) einer die Sorge für die Person betreffenden Pflegschaft

unter Bezeichnung des Vormunds oder des Pflegers;

2. jeder in der Person des Vormunds oder des Pflegers eintretende Wechsel;
3. die Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft.

²Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder vorläufiger Pfleger oder ein Vereinsvormund als Vormund oder Pfleger bestellt, entfallen die Mitteilungen nach Satz 1 (§ 53a Absatz 2 und 4, § 57 Absatz 3 Satz 1 bis 3, § 57 Absatz 6 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 1 zweite Alternative EGGVG).

(2) Die Mitteilungen sind an das Jugendamt zu richten.